

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Nienbüttel
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.03.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

In § 2 (Entschädigung), Abs. 1, Satz 1 der Entschädigungssatzung werden die Worte „des Höchstsatzes der Verordnung“ gestrichen und stattdessen die Worte „von 70 % des Höchstsatzes der Verordnung“ eingefügt.

Artikel 2

§ 2 (Entschädigung), Abs. 2 Entschädigungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf den nächsten vollen €-Betrag.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf den nächsten vollen €-Betrag.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Nienbüttel, d. 10.03.2026

(GS)

Tobias Zabel
Bürgermeister